

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

36. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 29.03.2007 Nr. 12

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
19.03.2007	Abwasserabgabensatzung -ASS- über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage	161
19.03.2007	Abfallentsorgungssatzung – AES	172
22.03.2007	Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	190
	<u>Gemeinde Appel</u>	
29.03.2007	Haushaltssatzung 2007	191
	<u>Gemeinde Drage</u>	
22.03.2007	Haushaltssatzung 2007	193
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>	
15.03.2007	3. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei	195
15.03.2007	Hauptsatzung	196
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>	
21.03.2007	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Metzendorfer Weg“	200
22.03.2007	Hauptsatzung, 2. Änderungssatzung	201
	<u>Gemeinde Toppenstedt</u>	
20.03.2007	a.) Bebauungsplan „Gewerbegebiet-Süd“, westlich des Gänsekamp“ (Teilgeltungsbereich I) mit örtlicher Bauvorschrift	203
	b.) Teilaufhebung des Bebauungsplan „Ortslage Toppenstedt“	203
	<u>Samtgemeinde Tostedt</u>	
22.03.2007	Haushaltssatzung 2007	205
	<u>Gemeinde Tostedt</u>	
21.03.2007	Haushaltssatzung 2007	207
	<u>Stadt Winsen/Luhe</u>	
21.03.2007	Haushaltssatzung 2007	209

Abwasserabgabensatzung – AAS –
über Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage
des Landkreises Harburg

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung vom 19.03.2007 die unten folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind

- §§ 5, 7 und 9 der Nieders. Landkreisordnung vom 22.08.1996 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (GVBl. S. 203),
- §§ 5, 6, 6 a und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (GVBl. S. 342),
- § 6 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 20.11.2001 (GVBl. S.701) und
- § 16 der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Schmutzwasserbeseitigung vom 13.02.2006 (Amtsblatt des Landkreises S. 95).

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Landkreis Harburg betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Entwässerungsanlage) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Schmutzwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 13.02.2006.
- (2) Der Landkreis erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Kanalbaubeiträge)
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserbeseitigung (Kanalbenutzungsgebühren)
 - c) Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

KANALBAUBEITRAG

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Landkreis erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Kanalbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasseranlagen Kanalbaubeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Kanalbaubeitrag deckt auch die Kosten für den jeweils ersten Grundstücksanschluss (Anschlusskanal von der Sammelleitung bis zum Grundstück).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

§ 4

Beitragsmaßstab

Der Kanalbaubeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

- (1) Bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen werden je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) Bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
 - b) Bei Grundstücken, die teilweise sowohl im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB als auch teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes.
 - c) Bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes und/oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes und/oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, soweit nicht e) eingreift.

- d) Bei Grundstücken, die nicht unter f) fallen, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, soweit nicht e) eingreift.
 - e) Bei Grundstücken, die über die sich nach c) oder d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle d) letzter Satz der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft.
 - f) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Campingplätze, Festplätze) sowie bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Wochenendhausgebiet festsetzt, 50 % der Grundstücksfläche.
 - g) Bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
 - h) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofs- oder Sportplatznutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 nach Maßgabe von j).
 - i) Bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 nach Maßgabe von j).
 - j) In den Fällen h) und i) werden die so ermittelten Flächen diesen Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- bzw. Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um die angeschlossenen Baulichkeiten herum gleichmäßig zugeordnet.
- (3) Straße im Sinne dieser Satzung sind sowohl die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, als auch solche nicht öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die den anliegenden Grundstücken die Bebaubarkeit vermitteln können.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die darin festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn
 - aufgrund von Ausnahmen und Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) und b) überschritten wird,
 - die vorhandene Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) und b) übersteigt,
- e) soweit kein Bebauungsplan bzw. keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht oder in dem Bebauungsplan bzw. in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der zulässigen Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht abzuleiten sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - cc) bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Campingplätze), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

§ 5

Beitragssatz

Der Kanalbaubeitrag beträgt je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche 12,58 EUR.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Schmutzwasserkanals vor dem Grundstück einschl. der Herstellung des Anschlusskanals für das Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Kanalbaubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Haftung

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

KANALBENUTZUNGSGEBÜHR

§ 12

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage der Schmutzwasserbeseitigung wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

(2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten

- a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen Ablesezeitraum (Vorjahr) aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen, wie sie auch der Erhebung des Wassergeldes zugrunde liegen,
- b) die auf dem Grundstück gewonnenen und dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen, sofern diese nicht ausschließlich zu Zwecken verwendet werden, bei denen eine Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeschlossen ist, z. B. zur Flächenberegnung in Gartenbau und Landwirtschaft.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Landkreis unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (4)
- a) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. a) hat der Gebührenpflichtige dem Landkreis für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, falls der Wasserversorgungsträger dem Landkreis die entsprechenden Angaben wegen fehlender Ablesedaten nicht übermitteln kann. Der Landkreis ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn der Gebührenpflichtige die Wassermengen nicht fristgerecht mitteilt.
- b) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) hat der Gebührenpflichtige dem Landkreis für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 07.01. des auf die Veranlagung folgenden Jahres schriftlich anzuzeigen.
Sofern der Gebührenpflichtige nur einen Wasserzähler für Mengen nach Abs. 2 lit. b) betreibt und nach § 16 Abs. 6 vom Wasserbeschaffungsverband Harburg (WBV) zur Gebühr veranlagt wird, gilt die Menge als fristgerecht angezeigt, wenn der Gebührenpflichtige auf der Ablesekarte des WBV zur Selbstablesung der Trinkwasserzähler den Zählerstand des Wasserzählers für Mengen nach Abs. 2 lit. b) notiert und die Ablesekarte bis zum vom WBV gesetzten Termin an diesen zurückschickt. Sofern der Gebührenpflichtige Wasserzähler für Mengen nach Abs. 2 lit. b) betreibt und er von der Wassergenossenschaft Stelle, von der Wasserleitungsgenossenschaft Hanstedt, Brackel/Thieshope, Ollsen, Quarrendorf oder von der Wasserinteressentengemeinschaft Nindorf Frischwasser bezieht, gilt die Menge als fristgerecht angezeigt, wenn der Zählerstand des v. g. Wasserzählers von einem Ableser des Wasserversorgers zum jährlichen Ablesungstermin abgelesen wurde. Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die fest- und frostsicher auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut werden müssen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Für die Installation gelten die Bestimmungen der DIN 1988 und der EN 806-1 bis 806-2. Der Einbau und auch der Austausch eines Wasserzählers nach Ablauf der Eichgültigkeit sind durch eine anerkannte Fachfirma vorzunehmen. Wenn der Landkreis auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüffähige Unterlagen verlangen. Der Landkreis ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, bleiben auf Antrag gebührenfrei. Der Antrag kann bis zum 07.01. (Ausschlussfrist) des auf die Veranlagung folgenden Jahres gestellt werden. Sofern der Gebührenpflichtige nur einen Wasserzähler für absetzbare Mengen betreibt und nach § 16 Abs. 6 vom Wasserbeschaffungsverband Harburg (WBV) zur Gebühr veranlagt wird, gilt der Antrag als fristgerecht gestellt, wenn der Gebührenpflichtige auf der Ablesekarte des WBV zur Selbstablesung der Trinkwasserzähler den Zählerstand des Wasserzählers für absetzbare Mengen notiert und die Ablesekarte bis zum vom WBV gesetzten Termin an diesen zurückschickt. Sofern der Gebührenpflichtige Wasserzähler für absetzbare Mengen betreibt und er von der Wassergenossenschaft Stelle, von der Wasserleitungsgenossenschaft Hanstedt, Brackel/Thieshope, Ollsen, Quarrendorf oder von der Wasserinteressentengemeinschaft Nindorf Frischwasser bezieht, gilt die Menge als fristgerecht angezeigt, wenn der Zählerstand des v. g. Wasserzählers von einem Ableser des Wasserversorgers zum jährlichen Ablesungstermin abgelesen wurde. Für den Nachweis gilt Abs. 4 b) Sätze 4 bis 9 sinngemäß. Ist die Eichgültigkeit abgelaufen, gelten die Wassermengen als nicht nachgewiesen. Der Landkreis kann von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Wassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.
- (6) Die Gebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser 1,72 Euro.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Beginnt die Abwasserbeseitigung in der ersten Hälfte eines Monats, so gilt dieser voll als Veranlagungszeitraum, beginnt sie in der zweiten Hälfte, so zählt der Veranlagungszeitraum erst vom folgenden Monat an. In entsprechender Weise werden auch bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses nur volle Monate zugrunde gelegt. Die eingeleiteten Jahreswassermengen (§ 13, Absätze 2 - 5) sind prozentual entsprechend der Zeitanteile umzurechnen.

§ 15

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Melden der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit von dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem der Landkreis Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.
- (4) Neben dem Gebührenpflichtigen haften für die Zahlung der Benutzungsgebühren auch die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (angeschlossene Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass : ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch den Landkreis bereits genügt haben.
- (5) Die Zahlungspflicht des Gebührenpflichtigen wird nicht davon berührt, dass er aufgrund der bestehenden Vorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen.

§ 16

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Ändern sich Berechnungsgrundlage und Abgabebetrag nicht, gilt der Heranziehungsbescheid auch für künftige Erhebungszeiträume.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 13 Abs. 2 lit. a) gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagsleistungen wird vom Landkreis durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des vergangenen Ablesezeitraums festgesetzt. Sofern der Festsetzungsbescheid über die Abschlagszahlungen nach dem 01.02. des laufenden Jahres bekannt gegeben wird, wird zu den verbliebenen Fälligkeitsterminen jeweils der auf drei Monate entfallende Betrag fällig. Ein verbleibender Differenzbetrag wird innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

Werden angeforderte Abschlagszahlungen nachträglich geändert, ist die vorstehende Fälligkeitsregelung analog anzuwenden.

Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine geschätzte Wassermenge zugrunde gelegt.
- (5) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres fällig; ansonsten werden Gebühren für einen zurückliegenden Zeitraum innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

Eine Verrechnung kann seitens des Landkreises auch mit anderen ihm geschuldeten und fälligen Forderungen vorgenommen werden.

- (6) Der Landkreis hat gemäß § 12 Abs. 1 NKAG den Wasserbeschaffungsverband Harburg (WBV) und die Wassergenossenschaft Stelle beauftragt, in seinem bzw. ihrem Versorgungsbereich die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren wahrzunehmen. Hierzu gehört auch die Anmahnung säumiger Beträge. Zusätzlich führt der WBV diese Tätigkeiten auch im Versorgungsbereich der Wasserinteressentengemeinschaft Nindorf, der Wasserleitungsgenossenschaften Brackel/Thieshope, Ollsen, Hanstedt und Quarrendorf im Auftrag des Landkreises Harburg durch.

Der WBV und die Wassergenossenschaft Stelle sind gemäß § 13 Abs. 1 NKAG berechtigt die Gebühren zusammen mit der Wasserversorgungsgebühr - soweit sie die Wasserversorgung selbst sicherstellen - in einem Bescheid festzusetzen und zu erheben.

§ 17

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Landkreis jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Landkreis kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Die Träger von Wasserversorgungseinrichtungen sind dem Landkreis gegenüber verpflichtet, zur Feststellung der Abwassermenge nach § 13 Abs. 2 a) die Verbrauchsgrundlagen ihrer Abnehmer mitzuteilen bzw. über Datenträger bekanntzugeben. Dies gilt entsprechend auch für § 13 Abs. 5 Satz 3 und § 13 Abs. 4 b) Satz 2.

Die Abgabepflichtigen haben dies zu dulden.

Die Träger der Wasserversorgungseinrichtungen und der Landkreis dürfen zur Ausführung dieser Satzung die zur Ermittlung, Erhebung und Festsetzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Datengruppen gemäß §§ 9 und 10 Nieders. Datenschutzgesetz (NDSG) wie z.B. Vor-, Zuname und Anschrift des Eigentümers sowie Wasserverbrauchsdaten verarbeiten (§ 3 NDSG).

- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Landkreis sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen (u. a. auch Wassereigenversorgungsanlagen, Wasserzähler gemäß § 13 Abs. 4 b und Abs. 5, Abläufe in befestigten Stellflächen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Landkreis schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Durch Zwischenzähler nachgewiesene Mengen werden nur anerkannt, wenn ihr Einbau unverzüglich angezeigt wurde.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 13 Abs. 4 die auf dem Grundstück gewonnenen und dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen nicht anzeigt.
2. entgegen § 13 Abs. 4 Messeinrichtungen ohne die erforderliche Mitwirkung des Landkreises neu installiert oder verändert.
3. entgegen § 17 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

4. entgegen § 17 Abs. 2 verhindert, dass der Landkreis an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
5. entgegen § 17 Abs. 4 Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt,
6. entgegen § 17 Abs. 5 nicht anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
7. entgegen § 17 Abs. 5 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht anzeigt.

§ 19

Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

- (1) Wird für ein Grundstück auf Antrag des Eigentümers ein zusätzlicher Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die Abwasseranlage hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) § 6 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses.
- (4) Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 20

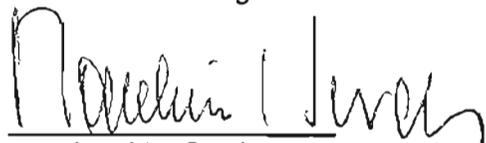
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Vom 01.04.2007 an sind die Satzungen vom 17.12.2001, 17.12.2002, 06.11.2003, 21.12.2004, bzw. 13.12.2005 nur noch auf Gebührenveranlagungen anzuwenden, die sich auf den Erhebungszeitraum 2002, 2003, 2004, 2005 bzw. 2006 beziehen.

Winsen/Luhe, den 19. März 2007

Landkreis Harburg



Joachim Bordt
Landrat



Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg (Abfallentsorgungssatzung – AES)

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 19.03.2007 die folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 7 und 9 der Nieders. Landkreisordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510),
- § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2006 (Nds. GVBl. S. 175).

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt:

Allgemeines

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Grundsatz |
| § 2 | Umfang der Abfallentsorgung |
| § 3 | Mitwirkung der Gemeinden und Samtgemeinden |
| § 4 | Begriffsbestimmungen |
| § 5 | Abfallarten |
| § 6 | Abfallberatung |
| § 7 | Eigentumsübergang |
| § 8 | Anlieferung von Abfällen bei Abfallentsorgungsanlagen |

Zweiter Abschnitt:

Anschluss- und Benutzungszwang

- | | |
|------|--|
| § 9 | Grundsatz |
| § 10 | Modellversuche |
| § 11 | Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht |
| § 12 | Abfallvermeidung und Abfallverwertung |

Dritter Abschnitt:

Sammlung

- § 13 Abfuhr
- § 14 Grünabfall
- § 15 Altmetall, Elektroschrott, wieder verwendbare Möbel, sonstiger Sperrmüll
- § 16 Hauskühlgeräte und Leuchtstofflampen
- § 17 Duales System, Altglas, Altpapier, Altkleider
- § 18 Problem- und Sonderabfälle
- § 19 Abfälle von Einrichtungen des medizinischen Bereichs
- § 20 Bauabfälle
- § 21 Sonstige getrennt zu sammelnde Abfälle
- § 22 Sonstige Restabfälle
- § 23 Abfallbehälter und PPK-Behälter
- § 24 Behälterpflege

Vierter Abschnitt:

Gebühren, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

- § 25 Gebühren, Entgelte
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Übergangsvorschriften
- § 28 Schlussvorschriften, Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Insgesamt von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle (Negativkatalog)
- Anlage 2 Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgenommene Abfälle
- Anlagen 3.1 – 3.6 Benutzungsordnungen für die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises
- Anlage 4 Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, die vom Landkreis angenommen werden

Erster Abschnitt:

Allgemeines

§1 Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis Harburg die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis Harburg betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich hierzu ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 1. Für die Beseitigung nicht vermeidbarer oder verwertbarer Restabfälle werden Kontingente auf der Bauschuttdeponie Hittfeld sowie im Verbund mit den Landkreisen Soltau-Fallingb. und Stade Kontingente auf den Deponien Hillern im Landkreis Soltau-Fallingb., Wischhafen im Landkreis Stade, auf der Müllverbrennungsanlage Rugenberger Damm Hamburg (thermische Behandlung) und der Restabfallbehandlungsanlage (RABA) im Entsorgungszentrum Bassum des Landkreises Diepholz (mechanisch-biologische Behandlung) genutzt.
 2. Für die Annahme und den Umschlag von Abfällen wird eine Anlage in Nenndorf betrieben. Zusätzlich werden für die Kleinmengenannahme von Abfällen drei Anlagen in Drage, Hanstedt und Tostedt betrieben.
 3. Für die Verwertung von Grünabfällen betreibt der Landkreis Kompostplätze in Tostedt und Drage. Kleinmengen Grünabfälle bis max. 0,5 m³ je Anlieferer und Tag werden im Auftrag des Landkreises von der Firma Luhmühlener Mulden- und Containerdienst GmbH auf dem Betriebsplatz in Putensen sowie vom Abfallwirtschaftszentrum Buxtehude-Ardestorf angenommen.
 4. Für die Annahme von Problemabfällen sind die Anlage in Nenndorf und die Annahmestelle in Drage eingerichtet. Außerdem werden in Nenndorf Sonderabfallkleinmengen angenommen.
 5. Mit der Einsammlung und dem Transport von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung, insbesondere von Grünabfall, Altpapier, Altglas, Altmetall, wieder verwendbaren Möbeln, Elektroschrott, Hauskühlgeräten, Leuchtstofflampen, Problemabfällen, Sonderabfallkleinmengen, Sperrmüll und sonstigen Restabfällen sind oder werden Dritte beauftragt.

6. Mit der Verwertung bzw. Beseitigung von Altpapier, Altmetall, wieder verwendbaren Möbeln, Problemabfällen, Sonderabfallkleinmengen, Sperrmüll und sonstigen Restabfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen sind oder werden Dritte beauftragt. Elektroschrott, Hauskühlgeräte und Leuchtstofflampen werden gem. § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 20 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ab dem 24.03 2006 im Auftrag des Landkreises von der Re-EI GmbH Elektro- und Elektronikschrottverwertung auf dem Betriebsgelände in Buchholz-Vaensen angenommen.
7. Für Bauschutt und Grünabfälle, die von den Abfallbesitzern selbst angeliefert werden, wird durch einen beauftragten Dritten eine Bauschuttdeponie in Hittfeld als gesonderte öffentliche Einrichtung betrieben.
8. Teile der öffentlichen Einrichtung sind darüber hinaus Deponien, die noch nicht aus der Nachsorge entlassen sind, sowie alle weiteren personellen und materiellen Ausstattungen des Landkreises und seiner Beauftragten, die zur Erfüllung der Entsorgungsaufgaben gemäß Abs. 1 erforderlich sind.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i.S. d. §§ 4 - 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 6 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese dem Landkreis überlassen werden.
- (3) Von der Entsorgung insgesamt ausgeschlossen sind Abfälle, die in Anlage 1 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführt sind. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 8 sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 18 Abs. 1 - 3 anfallen. Der Landkreis ist berechtigt, zu überlassende oder zur Abfuhr bereitgestellte oder überlassene Abfälle darauf zu untersuchen, ob sie von der Entsorgung ausgeschlossene Stoffe enthalten. Soweit danach von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle festgestellt werden, hat der Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger die dafür entstandenen Kosten zu erstatten.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 8 bleibt unberührt.
- (5) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (6) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3 Mitwirkung der Gemeinden und Samtgemeinden

- (1) Die Gemeinden und Samtgemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinden und Samtgemeinden sind verpflichtet, dem Landkreis auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen und Hinweise im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis; sie werden durch die Gemeinden und Samtgemeinden veröffentlicht, sofern der Landkreis sie darum ersucht.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Behälter für sonstige Restabfälle (Abfallbehälter) im Sinne dieser Satzung sind zugelassene feste Umleer-Behälter in den Größen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l und 1.100 l (DU-Behälter). Seit 01.01.2001 werden bei Neuanschlüssen keine 360 l-Umleer-Behälter mehr ausgeliefert. Abgängige 360 l-Umleer-Behälter werden durch 240 l- und 120 l-Umleer-Behälter ersetzt. Ab dem 01.01.2008 sind Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung zugelassene feste Umleer-Behälter in den Größen 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l Müll-Großbehälter (MG-Behälter). Behälter für Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Behälter) sind zugelassene feste Umleer-Behälter in den Größen 240 l und 1.100 l.
- (2) Für die Abfallentsorgung nach § 13 Abs. 2 sind die vom Landkreis zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Beistellsäcke zugelassen.
- (3) Für die Grünabfallsammlung nach § 14 Abs. 1 sind die vom Landkreis zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Grünabfallsäcke und Wertstoffschnüre zugelassen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (5) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.
- (6) Bewohner sind Personen, die zur Anmeldung einer Haupt- und Nebenwohnung verpflichtet sind.
- (7) Abfallbehälter und PPK-Behälter werden nur den im Absatz 5 oder § 9 Abs. 2 genannten Personen auf Grundstücken, die an die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg angeschlossen sind, zur Sammlung und Bereitstellung des abzuholenden Abfalls zur Verfügung gestellt (Befugte).

§ 5 Abfallarten

- (1) Grünabfälle sind kompostierbare Garten- oder Parkabfälle, die nach Art oder Größe nicht zur Eigenkompostierung geeignet sind.
- (2) Altpapier ist Abfall in haushaltsüblichen Mengen aus Papier, Pappe und Kartonagen, wie Zeitungen, Zeitschriften und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus diesen Stoffen bestehende, bewegliche Sachen.
- (3) Altglas ist Abfall aus Hohlglas, z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Flach- oder Spiegelglas.
- (4) Altmetalle sind Eisen- und Nichteisenmetalle, z.B. Töpfe, Pfannen, Bleche, Rohre, die ein Einzelgewicht von 70 kg und die Maße von 200 x 150 x 75 cm nicht überschreiten. Metallhaltige Verpackungsmaterialien sind kein Metall in diesem Sinne.
- (5) Elektroschrott sind elektrische und elektronische Geräte, z.B. Küchengeräte, Handwerksgeräte oder Rundfunk- und Fernsehgeräte, wie sie nach Art und Menge in Haushaltungen anfallen.
- (6) Hauskühlgeräte sind Kühl- und Gefriergeräte mit einem Fassungsvermögen bis 500 l, die nicht aus dem gewerblichen Bereich stammen.
- (7) Altkleider sind Textilien- und Bekleidungsstücke aller Art.
- (8) Problemabfälle sind die üblicherweise anfallenden schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden (z.B. Pflanzen- und Holzschutzmittel, Farben, Verdüner, Gifte, Säuren, Laugen, Altmedikamente, sonstige Chemikalien und damit verunreinigte Stoffe). Haushaltsüblich im Sinne dieser Satzung sind Gesamtmengen bis 50 kg bzw. Liter pro Haushalt und Jahr.
- (9) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) sind bewegliche Sachen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, soweit davon jährlich nicht mehr als 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage der Abfallbestimmungsverordnung in Verbindung mit Anlage 4 dieser Satzung.
- (10) Wieder verwendbare Möbel sind abgängige Einrichtungsgegenstände, soweit sie nach Beurteilung durch den Landkreis Harburg oder den beauftragten Dritten zur weiteren Nutzung geeignet sind. Sie werden in Möbelscheunen gesammelt und an Interessenten abgegeben.
- (11) Bauabfälle sind Bauschutt, Straßenaufbruch oder Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle oder sonstige Baureststoffe
- (12) Sonstiger Sperrmüll sind Abfälle, wie sie nach Art und Menge in Haushaltungen anfallen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.

- (13) Sonstiger Restabfall sind alle sonstigen anfallenden und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen (Hausmüll) oder anderen Herkunftsbereichen (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall), soweit sie nicht unter die §§ 14 - 21 fallen oder gemäß § 2 Abs. 3 oder 5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

§ 6 Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis im Rahmen seiner Zuständigkeit die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

§ 7 Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen bzw. Einwurf in die Behälter der Getrenntsammlung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall vom Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen. Werden dennoch Wertgegenstände vorgefunden, werden diese als Fundsache behandelt.
- (3) Unbefugte dürfen Abfallbehälter, PPK-Behälter oder bereitgestellte Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.
- (4) Abfallbehälter und PPK-Behälter dürfen von den Befugten nur zur Sammlung und Bereitstellung der Abfälle verwendet werden. Jede andere Verwendung, insbesondere die Überlassung der Abfallbehälter und PPK-Behälter an nicht vom Landkreis Beauftragte Dritte zur Abfallsortierung, ist verboten.

§ 8 Anlieferung von Abfällen bei Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Abfälle nach § 2 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 dieser Satzung, die im Kreisgebiet angefallen sind, und Abfälle von Grundstücken, für die eine Befreiung nach § 9 Abs. 5 erteilt wurde, sind bei einer der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Harburg im Rahmen der Benutzungsordnung anzuliefern. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt. Dasselbe gilt für Abfälle, die über den regelmäßigen Anfall im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 4 hinausgehen. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Benutzungsordnungen der betreffenden Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung, wie sie als Anlagen 3.1 - 3.6 beigefügt sind. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.
- (2) Die Anlieferer von Abfällen nach § 8 Abs. 1 übernehmen die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Entsorgung ausgeschlossenen Stoffe enthalten.

- (3) Bei Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen sind inerte Abfälle (Bauschutt, Boden) und Holzabfälle (Grünabfall, Bauholz) von den übrigen Restabfällen getrennt zu halten.

Zweiter Abschnitt:

Anschluss- und Benutzungszwang

§ 9 Grundsatz

- (1) Die Eigentümer bewohnter sowie gewerblich oder landwirtschaftlich genutzter, bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück nicht ständig benutzt wird (z.B. Wochenendgrundstück) und für übrige Grundstücke, bei denen aufgrund ihrer Nutzung mit einem Abfallaufkommen zu rechnen ist, insbesondere Verwaltungen, Schulen, Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Altenpflege, Kasernen, Krankenhäuser, Arzt- und Büropraxen, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Freizeiteinrichtungen. Sobald die Nutzungsvoraussetzungen erfüllt sind, gilt das Grundstück als angeschlossen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen oder andere Abfallbesitzer (sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte) sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 13 - 24 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gem. § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht entfällt.
- (3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder andere Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (4) Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt einen Monat nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
- (5) Der Landkreis stellt auf Antrag im Einzelfall fest, ob der Anschluss- und Benutzungszwang für die Abfallentsorgung durch höherrangiges Recht ausgeschlossen ist, weil die Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr für den Betroffenen eine unzumutbare Härte darstellt.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3 oder 5 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

§ 10 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Abfallsammlung, zum Abfalltransport, zur Abfallbehandlung oder -entsorgung kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Hiermit können Dritte beauftragt werden

§ 11 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie die Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht, insbesondere gewerbliche Nutzung, Anzahl der Wohnungen und Gewerbebetriebe und Anzahl, Größe und Füllgrad der Abfallbehälter und PPK-Behälter, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen und das Abholen der zugelassenen Abfallbehälter und PPK-Behälter sowie das Betreten des Grundstücks und der Betriebs- und Geschäftsräume zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung oder ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen nach § 12 Abs. 2 und 4 durch den Landkreis zu dulden.

§ 12 Abfallvermeidung und Abfallverwertung

- (1) Das Entstehen von Abfällen ist soweit wie möglich zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit (Abfallvermeidung)
- (2) Nativ- oder derivativ-organische Stoffe sind, soweit möglich, vom Abfallbesitzer ordnungsgemäß und schadlos zu kompostieren (Eigenkompostierung). Der Landkreis kann die Eigenkompostierung fördern.
- (3) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
 - 1 Grünabfall (siehe § 14)
 - 2 Altmetalle, Elektroschrott, wieder verwendbare Möbel, sonstiger Sperrmüll (siehe § 15)
 - 3 Hauskühlgeräte und Leuchtstofflampen (siehe § 16)
 - 4 Altglas und Altpapier (siehe § 17)
 - 5 Problem- und Sonderabfälle (siehe § 18)
 - 6 Abfälle aus Einrichtungen des medizinischen Bereichs (siehe § 19)

7. Bauabfälle (siehe § 20)
 8. Sonstige getrennt zu sammelnde Abfälle (siehe § 21)
- (4) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 3 genannten Abfälle getrennt bereitzustellen und nach Maßgabe der §§ 14 - 21 zu überlassen.

Dritter Abschnitt:

Sammlung

§ 13 Abfuhr

- (1) Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind von den dazu Befugten (§ 4 Abs. 7) oder mit deren Zustimmung zu sammeln und zwar in den für das jeweilige Grundstück vom Landkreis Harburg zur Verfügung gestellten Abfallbehältern; sie dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert werden. Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Abfälle, die über den regelmäßigen Anfall im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 4 hinausgehen, können in Beistellsäcken gesammelt werden. Das Füllgewicht darf 25 kg nicht überschreiten. Die Bereitstellung zur Abfuhr ist nur zusammen mit einem Abfallbehälter zulässig. Hinsichtlich der Bereitstellung und Abfuhr gelten die Absätze 3 bis 7 mit Ausnahme von Abs. 4 Sätze 2 und 4 sinngemäß.
- (3) Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird ortsüblich bekannt gegeben. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden; unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche abgeleitet werden. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nicht zum vorgesehenen Termin zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehälter zu leeren.
- (4) Abfallbehälter sind von den Verpflichteten nach Maßgabe des § 22 in der Regel am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr oder am Abend vor dem Abfuhrtag ab 18.00 Uhr so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Verladen sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Dabei sind die Abfallbehälter so bereitzustellen, dass die Aufnahmetasche bzw. der Aufnahmekragen (Kammleiste) parallel zur Fahrbahnseite steht. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet werden. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Etwaige Abfallreste sind vom Verpflichteten unverzüglich zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu diesen Verpflichtungen sind zu befolgen.

- (5) Die Abfallbehälter sind so zu befüllen, dass eine Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren möglich ist. Das Füllgewicht der Abfallbehälter darf folgende Grenzen nicht überschreiten: 40-l und 60-l-Behälter - 24 kg, 80-l-Behälter - 32 kg, 120-l-Behälter - 48 kg, 240-l-Behälter - 96 kg, 1.100-l-Behälter - 400 kg. Das Einpressen oder Einstampfen von Abfällen in die Abfallbehälter oder entsprechende Abfallverdichtungen vor der Befüllung der Abfallbehälter, insbesondere mit mechanischen Hilfsmitteln sowie das Überfüllen der Abfallbehälter oder Bereitstellen von Abfällen neben dem Abfallbehälter ist unzulässig. Es ist nicht gestattet, Schnee, Eis, flüssige oder heiße Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Eine ordnungsgemäße Entleerung der Abfallbehälter muss gewährleistet sein. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nicht ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter zu entleeren.
- (6) Können Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung des eingesetzten Personals oder Materials oder dritter Personen befahren werden, sind die Abfallbehälter, PPK-Behälter, Beistellsäcke, Grünabfallsäcke/-bündel, Sperrmüll (Altmetalle, Elektroschrott, Hauskühlgeräte, wieder verwendbare Möbel, sonstiger Sperrmüll) an einem vom Landkreis oder vom beauftragten Dritten festgelegten Aufstellplatz bereitzustellen. § 23 Abs. 5 gilt sinngemäß. Soweit anschlusspflichtige Grundstücke nur mit einem erheblichen Aufwand durch die Sammelfahrzeuge erreichbar sind, insbesondere in Außenbereichslagen, gilt Satz 1 hinsichtlich der Aufstellplätze entsprechend. Die Verbringung der Abfälle zum Aufstellplatz muss für die Befugten (§ 4 Abs. 7) zumutbar sein.
- (7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betrieblich notwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Gebührenerkürzung.
- (8) Die Standplätze für 1.100 l-Abfallbehälter und 1.100 l-PPK-Behälter müssen befestigt sein. Der Landkreis kann vom Anschlusspflichtigen verlangen, die Befestigung auf eigene Kosten zu erstellen.

§ 14 Grünabfall

- (1) Gebündelter Baum- und Strauchschnitt bis zu einem Stamm- bzw. Astdurchmesser von 10 cm wird grundsätzlich monatlich gesondert eingesammelt. Das Bündel darf ein Gewicht von 70 kg, eine Länge von 2 m und einen Durchmesser von 0,50 m nicht überschreiten. Die Gesamtmenge pro Grundstück darf 2 m³ nicht übersteigen. Baum- und Strauchschnitt wird nur abgeholt, wenn er mit Wertstoffschnüren des Landkreises Harburg gebündelt ist. Laub, Grünschnitt und Pflanzenreste werden auch in Grünabfallsäcken eingesammelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nicht ordnungsgemäß befüllte Grünabfallsäcke einzusammeln.
- (2) Wird Grünabfall bei einer Abfallentsorgungsanlage angeliefert, muss dieser von anderen Abfällen getrennt werden.
- (3) Hinsichtlich der Bereitstellung und Abfuhr gelten im übrigen § 13 Abs. 3, Abs. 4 mit Ausnahme der Sätze 2 und 4, Abs. 6 und 7 sinngemäß.

§ 15 Altmetalle, Elektroschrott, wieder verwendbare Möbel, sonstiger Sperrmüll

- (1) Altmetalle, Elektroschrott, wieder verwendbare Möbel und sonstiger Sperrmüll werden auf Anforderung abgeholt. Die Abfuhr ist telefonisch unter Angabe der Anschrift und der Art und Menge des Abfalls anzufordern. Der Abfuhrtermin wird nach Disposition des beauftragten Dritten festgelegt.
- (2) Für die Abfuhr gelten § 13 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 mit Ausnahme der Sätze 2 und 4, Abs. 6 und Abs. 7 entsprechend.

§ 16 Hauskühlgeräte und Leuchtstofflampen

- (1) Hauskühlgeräte werden grundsätzlich auf Anforderung eingesammelt.
- (2) Für die Anforderung, Bereitstellung und Abfuhr gilt § 15 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (3) Unzerbrochene Leuchtstofflampen aus Haushaltungen sind bei den dafür vom Landkreis bestimmten Annahmestellen anzuliefern.

§ 17 Duales System, Altglas, Altpapier

- (1) Verpackungsmaterialien (z.B. Verbunde, Kunststoffe, Metalle) werden durch das Duale System erfasst. Altglas (§ 5 Abs. 3) erfasst der Landkreis über das Duale System. Altpapier (§ 5 Abs. 2) erfasst der Landkreis über PPK-Behälter.
- (2) Altglas ist farbgetrennt in die entsprechend gekennzeichneten Container zu werfen
- (3) Die Container sind nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr zu benutzen, soweit nicht durch Ortsrecht andere Einwurfzeiten geregelt werden. Neben den Containern dürfen Altglas Altpapier und andere Abfälle nicht gelagert oder abgelagert werden.
- (4) Altpapier ist in PPK-Behältern zu sammeln. Altpapier wird grundsätzlich 4-wöchentlich abgeholt. Hinsichtlich der Bereitstellung und Abfuhr gilt im übrigen § 13 mit Ausnahme von Absatz 2 sinngemäß. Stellen der Landkreis oder der beauftragte Dritte in PPK-Behältern erhebliche Fehlbefüllungen, insbesondere mit Restabfällen, fest, die auch nach entsprechendem Hinweis nicht korrigiert werden, behält sich der Landkreis vor, diese Behälterinhalte als Restabfall gegen Kostenerstattung zu beseitigen.
- (5) Altkleider können gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern überlassen werden.

§ 18 Problem- und Sonderabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 8 sind bei den mobilen oder stationären Annahmestellen abzugeben. Die einzelnen Problemabfälle sind voneinander getrennt zu halten. Die mobile Sammlung wird dreimal jährlich durchgeführt. Die Termine und die anzufahrenden Orte werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die stationären Annahmestellen werden vom Landkreis bestimmt
- (2) Der Landkreis kann die Annahme von Problemabfällen von Bedingungen abhängig machen, deren Einhaltung für den ordnungsgemäßen Transport und die Annahme des Abfalls bei der Abfallentsorgungsanlage erforderlich ist.
- (3) Altöl ist grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Verkäufer des Frischöles zu entsorgen.
- (4) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis Harburg überlassen werden. Angenommen werden die aus Anlage 4 ersichtlichen Abfallarten grundsätzlich montags - freitags auf der Müllumschlaganlage Nenndorf. Die Abfälle sind vom Besitzer bei der Annahmestelle anzuliefern. Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 19 Abfälle aus Einrichtungen des medizinischen Bereichs

Der Landkreis kann festlegen, dass desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen nur vorbehandelt und getrennt nach Bestandteilen zur Entsorgung überlassen werden. Die Art und Weise der Vorbehandlung und Trennung bestimmt der Landkreis.

§ 20 Bauabfälle

- (1) Bei der Einrichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, wenn insgesamt mehr als 2 m³ anfallen.
- (2) Bauabfälle zur Beseitigung sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

§ 21 Sonstige getrennt zu sammelnde Abfälle

Soweit für sonstige getrennt zu sammelnde Abfälle keine Überlassungsregelungen in den §§ 8, 13 - 20 getroffen wurden, legt der Landkreis im Einzelfall fest, wie der Besitzer diese Abfälle zu überlassen hat. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22 Sonstige Restabfälle

Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden grundsätzlich zweiwöchentlich abgefahren. Der Landkreis kann auf Antrag im Einzelfall einen abweichenden Abfuhrhythmus festlegen, wenn Art oder Menge des Abfalls dies erfordern.

§ 23 Abfallbehälter und PPK-Behälter

- (1) Für sonstige Restabfälle stellt der Landkreis dem Anschlusspflichtigen einen oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung, 60 l-Abfallbehälter jedoch nur für Grundstücke, die nur von einer Person bewohnt werden. Auf jedem Grundstück muss ein Abfallbehälter vorhanden sein, sofern nicht eine Befreiung nach § 9 Abs. 3 oder 5 besteht. Zahl und Größe der Abfallbehälter (§ 4 Abs. 1) wählt der Anschlusspflichtige durch schriftliche Erklärung. Die gewählten Abfallbehälter müssen ausreichen, die Menge der betreffenden, regelmäßig auf dem Grundstück anfallenden, zu überlassenden Abfälle aufzunehmen. Neben den Abfallbehältern stellt der Landkreis dem Anschlusspflichtigen einen 240-Liter-PPK-Behälter für Altpapier zur Verfügung. Auf schriftlichen Antrag stellt der Landkreis zusätzliche PPK-Behälter (§ 4 Abs 1) mit einem Volumen bis zum vierfachen des auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältervolumens zur Verfügung.
- (2) Das Volumen der Abfallbehälter kann gewählt werden, soweit dies die Behältergrößen (§ 4 Abs. 1) zulassen. Bei den bis zum 31.12.2007 zugelassenen 60 l- bis 360-l-Abfallbehältern (DU-Behälter) kann es grundsätzlich so gewählt werden, dass die Abfallbehälter zu 1/4, zu 1/2, zu 3/4 oder 1/1 gefüllt werden dürfen; diese Abfallbehälter sind entsprechend dem gewählten Füllgrad zu kennzeichnen. Abs. 5 bleibt unberührt
- (3) Für mehrere benachbarte, anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechender Kapazität zur Verfügung gestellt werden (Abfallgemeinschaft); für PPK-Behälter gilt dies sinngemäß. Hierfür bedarf es der vorherigen Zustimmung durch den Landkreis.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Lage (Ort, Ortsteil, Straße und Hausnummer der beteiligten Grundstücke)
- b) die Anschriften der beteiligten Anschlusspflichtigen
- c) die Lage des Grundstückes auf dem sich der Standort der Abfallbehälter befindet
- d) die Anschrift eines für die Abfallgemeinschaft empfangsbevollmächtigten Vertreters

Der Antrag ist von allen beteiligten Anschlusspflichtigen zu unterzeichnen.

- (4) Wird festgestellt, dass das vorhandene Abfallbehältervolumen für die Entsorgung der anfallenden Abfälle nicht ausreicht, so kann der Landkreis einen größeren Abfallbehälter anordnen, welchen der Anschlusspflichtige entgegenzunehmen hat.

- (5) Im Interesse einer wirtschaftlichen Abfuhr kann der Landkreis auch für mehrere Grundstücke gemeinsam bestimmen, welche Abfallbehälter oder PPK-Behälter im Einzelfall zu verwenden sind. Soweit das gewählte Volumen mit einer anderen Behältergröße zur Verfügung gestellt werden kann, kann der Landkreis diese abweichend von Absatz 2 bestimmen.
- (6) Der Landkreis kann bestimmen, dass Abfallbehälter und PPK-Behälter zur Bestandserfassung, zur Angabe des Füllgrads und / oder zur Gebührenbemessung zu kennzeichnen sind. Nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Abfallbehälter und PPK-Behälter müssen vom Landkreis nicht entleert werden.
- (7) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter und PPK-Behälter allen Befugten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (8) Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern oder PPK-Behältern sind dem Landkreis Harburg vom Anschlusspflichtigen unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer haftet für Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern oder PPK-Behältern, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 24 Behälterpflege

Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und PPK-Behälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Reparaturen dürfen nur durch die beauftragten Dritten vorgenommen werden. Auslieferung, Einzug und Austausch von Abfallbehältern und PPK-Behältern dürfen nur vom Landkreis Harburg oder durch die beauftragten Dritten vorgenommen werden. Das Umstellen von Abfallbehältern und PPK-Behältern auf ein anderes Grundstück ist nicht zulässig.

Vierter Abschnitt:

Gebühren, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 25 Gebühren, Entgelte

Für die Abfallentsorgung mit Ausnahme der Bauschuttdeponie Hittfeld erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren aufgrund des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Abfallgesetz nach einer besonderen Gebührensatzung. Für die Benutzung der Bauschuttdeponie sind privatrechtliche Entgelte nach einer gesonderten Entgeltordnung zu zahlen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 NLO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehälter, PPK-Behälter oder bereitgestellte Abfälle entfernt oder durchsucht oder entgegen § 7 Abs. 4 Abfallbehälter oder PPK-Behälter nicht nur zur Sammlung und Bereitstellung von Abfällen verwendet oder Abfallbehälter oder PPK-Behälter zur Sortierung an nicht vom Landkreis beauftragte Dritte überlässt,
 2. gegen Benutzungsordnungen für die Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Harburg verstößt, soweit sie auf diese Vorschrift verweisen,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 im Kreisgebiet angefallene und überlassungspflichtige Abfälle nicht bei einer Entsorgungsanlage des Landkreises anliefert,
 4. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle bei Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anliefert, die nach § 2 Abs. 3 oder 5 von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen sind,
 5. entgegen § 8 Abs. 3 bei der Anlieferung von Abfällen inerte Abfälle und Holzabfälle nicht getrennt von übrigen Restabfällen hält,
 6. entgegen § 9 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 9 Abs. 2 den vom Benutzungszwang erfassten Abfall nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 7. entgegen § 11 Abs. 1, 2 und 3 seiner Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 8. entgegen § 12 Abs. 4 Abfälle nicht getrennt bereitstellt oder nicht nach Maßgabe der §§ 13 - 21 überlässt,
 9. entgegen § 13 Abs. 4, 5 und 6 seine Abfallbehälter oder PPK-Behälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nutzt oder bereitstellt oder Abfälle neben den Abfallbehältern oder PPK-Behältern bereitstellt,
 10. entgegen §§ 13 und 22 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 - 5 Abfälle zur Abfuhr bereitstellt, die von der Pflicht des Landkreises zum Einsammeln und Befördern oder zur Entsorgung ausgeschlossen sind,
 11. entgegen § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 4 seine Abfälle nicht in zugelassenen Abfallbehältern oder PPK-Behältern sammelt oder in anderer Weise auf dem Grundstück lagert oder unbefugt Abfallbehälter oder PPK-Behälter benutzt,
 12. entgegen § 17 Abs. 3 Container außerhalb der erlaubten Einwurfzeiten benutzt oder Altglas, Altpapier und andere Abfälle neben den Containern lagert oder ablagert,
 13. entgegen § 18 Abs. 4 Sonderabfallkleinmengen i. S. von § 5 Abs. 9 bei der Problemabfallsammlung anliefert,

14. entgegen § 20 Abs. 1 Bauschutt, Baustellenabfälle, Erdaushub oder Straßenaufbruch an der Anfallstelle nicht voneinander und von anderen Abfällen getrennt hält,
 15. entgegen § 23 Abs. 2 Abfallbehälter über den gewählten Füllgrad hinaus befüllt oder entgegen § 23 Abs. 6 Abfallbehälter oder PPK-Behälter nicht oder abweichend von den Bestimmungen des Landkreises kennzeichnet,
 16. entgegen § 23 Abs. 8 Beschädigungen oder den Verlust von Abfallbehältern oder PPK-Behältern nicht unverzüglich schriftlich mitteilt,
 17. entgegen § 24 die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter oder PPK-Behälter nicht schonend und sachgemäß behandelt oder bei Bedarf nicht reinigt oder Abfallbehälter oder PPK-Behälter auf ein anderes Grundstück umstellt.
 18. entgegen § 27 Abs. 2 Satz 2 oder 3 die Abfallbehälter nicht entgegennimmt oder nicht auf dem angeschlossenen Grundstück verwahrt oder Abfallbehälter an sich nimmt, die nicht für sein angeschlossenes Grundstück bestimmt sind.
 19. entgegen § 27 Abs. 2 Satz 6, 7 oder 8 Aufkleber von den Abfallbehältern entfernt oder seinen Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
 20. entgegen § 27 Abs. 3 die bis zum 31.12.2007 zugelassenen DU-Behälter (§ 4 Abs. 1 Satz 1) nach der letzten Abfuhr im Dezember 2007 benutzt oder die ab dem 01.01.2008 zugelassenen MG-Behälter (§ 4 Abs. 1 Satz 4) vor der letzten Abfuhr im Dezember 2007 benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 27 Übergangsvorschriften

- (1) Für die Entsorgung sonstiger Restabfälle ab dem 01.01.2008 stellt der Landkreis dem Anschlusspflichtigen einen oder mehrere Abfallbehälter (MG-Behälter) zur Verfügung. Zahl und Größe der Abfallbehälter (§ 4 Abs. 1 Satz 4) wählt der Anschlusspflichtige durch schriftliche Erklärung. Für Grundstücke, die nur von einer Person bewohnt werden, kann der Anschlusspflichtige einen 40-Liter-Abfallbehälter mit vierwöchentlichem Abfuhrhythmus wählen. Bei Sammelbehältern (§ 23 Abs. 5) muss das Abfallbehältervolumen mindestens 10 Liter/Woche je Grundstück betragen. Bestellungen von Abfallbehältern zum 01.01.2008, die bis zum 30.06.2007 beim Landkreis eingehen, sind gebührenfrei. Wählt der Anschlusspflichtige bis zum 30.06.2007 keinen Abfallbehälter, stellt der Landkreis ohne Berücksichtigung des Füllgrades Abfallbehälter der bisherigen Zahl und Größe zur Verfügung.

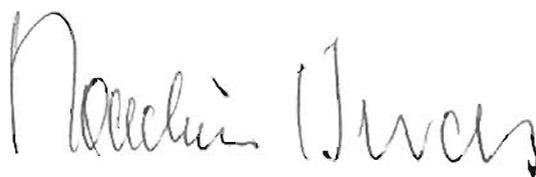
- (2) Die ab 01.01.2008 zugelassenen Abfallbehälter (MG-Behälter) werden ab September 2007 durch beauftragte Dritte des Landkreises verteilt. Der Anschlusspflichtige hat die Abfallbehälter ab dem 01.09.2007 entgegenzunehmen und auf dem angeschlossenen Grundstück aufzubewahren. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet zu prüfen, ob die Abfallbehälter für das angeschlossene Grundstück bestimmt sind. Dazu kennzeichnet der Landkreis die Abfallbehälter mit einem Aufkleber. Auf dem Aufkleber sind das Grundstück, für das der Abfallbehälter bestimmt ist, die Größe des Abfallbehälters und die Nummer des Abfallbehälters vermerkt. Ein Entfernen des Aufklebers ist nicht zulässig. Ist ein Abfallbehälter nicht für das angeschlossene Grundstück bestimmt oder kann nicht festgestellt werden, für welches Grundstück er bestimmt ist, hat der Anschlusspflichtige dies dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Entsprechen die Zahl und/oder die Größe der Abfallbehälter nicht der Bestellung, hat der Anschlusspflichtige dies dem Landkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat sicherzustellen, dass die bis zum 31.12.2007 zugelassenen Abfallbehälter (DU-Behälter) nach der letzten Abfuhr im Dezember 2007 nicht mehr genutzt werden und für die mit der Einsammlung der DU-Behälter Beauftragten frei zugänglich sind. Die ab dem 01.01.2008 zugelassenen Abfallbehälter (MG-Behälter) dürfen erst nach der letzten Abfuhr im Dezember 2007 benutzt werden.

§ 28 Schlussvorschriften, Inkrafttreten

- (1) Die Abfallentsorgungssatzung vom 13.12.2004 (Amtsblatt des Landkreises S. 987) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2005 (Amtsblatt des Landkreises S. 786) tritt bis auf die Anlagen 3.1 bis 3.6 und die Anlagen 1, 2, und 4, die in der Fassung der Abfallentsorgungssatzung vom 17.12.2002 (Amtsblatt des Landkreises S. 1111) fortgelten, mit Ablauf des 30.04.2007 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt zum 01.05.2007 in Kraft.

Winsen (Luhe), 19.03.2007

Landkreis Harburg



Joachim Bordt
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Herr Klaus Heiner Ruschmeyer, 21259 Todtshorn hat am 20.10.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt.

Der Antrag bezieht sich auf die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen –Erweiterung des Schweinemaststalles auf 1.920 Mastschweineplätze- in der Gemarkung Todtshorn, Flur 3, Flurstücke 156/11 und 156/12 (§§ 4, 6, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Ziffer 7.1 a) gg) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV-).

Für das Vorhaben ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3 c Abs. 1 i. V. m. § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG-; Ziffer 7.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG).

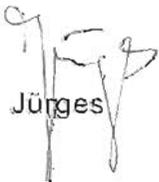
Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für die Erweiterung des Schweinemaststalles in der Gemarkung Todtshorn, Flur 3, Flurstücke 156/11 und 156/12 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Az.: 72.3.1-Ruschmeyer, Todtshorn-Jü

Winsen (Luhe), 22. März 2007

Im Auftrag


Jürges

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Appel in der Sitzung am 22.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.024.600,00 EUR,
in der Ausgabe auf	1.024.600,00 EUR,
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	103.900,00 EUR,
in der Ausgabe auf	103.900,00 EUR,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 50.000,00 festgesetzt.

§ 5

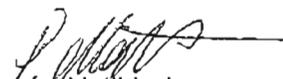
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 315 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 315 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EUR 1.000 unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Gemeinde Appel, den 22.02.2007


(Matthies)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Appel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 29.03.2007 bis 19.04.2007

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags von	18:00 Uhr bis 20:00 Uhr
donnerstags von	17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Appel, den 29.03.2007

Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Drage für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Nds. Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drage in der Sitzung am 01.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	1.831.500 €
	in der Ausgabe auf	1.831.500 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	193.200 €
	in der Ausgabe auf	193.200 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----|-------|
| 1) Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | (A) | 280 % |
| b) für Grundstücke | (B) | 280 % |
| 2) Gewerbesteuer | | |
| | | 300 % |

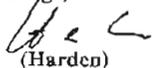
§ 6

(1) Außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 300,-- € sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

(2) Überplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

- | | |
|-----------------------------|---------------------------|
| a) bei Ausgabeansätzen bis | 30.000,-- € bis zu 3 v.H. |
| b) bei Ausgabeansätzen über | 30.000,-- € bis zu 2 v.H. |

Drage, den 01.03.2007


(Harden)

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Drage

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 29.03.2007 bis 11.04.2007

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags - donnerstags	08.30 - 11.30 Uhr
montags	17.30 - 19.00 Uhr
donnerstags	14.00 - 19.00 Uhr

Drage, den 22.03 2007

Bürgermeister

3. Änderungssatzung

der Benutzungs- und Gebührensatzung (Bücherei-Satzung) für die Bücherei der Samtgemeinde Elbmarsch

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, beide Gesetze in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 15.03.2007 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 (Änderung)

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 12 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Bücherei Elbmarsch werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1. | Anmeldung und Ausstellung eines Benutzerausweises
(ausgenommen Kindergärten und Schulklassen) | 1,-- € |
| 2. | Für die Ausleihe einer CD-ROM jeweils | 0,50 € |
| 3. | Für die Ausleihe einer DVD jeweils | 1,-- € |
| 4. | Für die Ausleihe von Hörbüchern (CD) | 1,00 € |
| 5. | Internet-Nutzung je angefangene 30 Minuten | 0,50 € |
| 6. | Ausdruck von Informationen aus dem Internet pro DIN A 4 Seite | |
| | schwarz/weiß | 0,10 € |
| | farbig | 0,30 € |
| 7. | Ausstellung eines Ersatzausweises (Ersatzausweisgebühr) | 2,50 € |
| 8. | Überschreiten der Leihfrist für jede angefangene Woche und
jedes Medium (Versäumnisgebühr) | 0,50 € |
| 9. | Vorbestellung und Benachrichtigung (Vorbestellgebühr) | 0,50 € |
| 10. | Für das Beschaffen eines Mediums im Deutschen Leihverkehr
(Fernleihgebühr) | 2,50 € |
| 11. | Bei Benachrichtigungen durch die Bücherei sind die anfallenden
Portokosten zu erstatten | |

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Marschacht, den 15.03.2007



Rolf Roth

Samtgemeindebürgermeister



Hauptsatzung der Samtgemeinde Elbmarsch, Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 15. März 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen Samtgemeinde Elbmarsch
- (2) Sie hat den Sitz in 21436 Marschacht
- (3) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Drage, Marschacht und Tespe.
- (4) Die Samtgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Elbmarsch zeigt unter goldenem Schildhaupt, darin ein rotbewerter und -bezungter, nach rechts schreitender blauer Löwe, in Grün ein schrägrechter silberner Wellenbalken, links beseitet von einem goldenen Hufeisen mit 14 Nagelöchern.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde Elbmarsch sind Grün/Gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Elbmarsch in Marschacht, Landkreis Harburg“.

§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Über die in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Abs. 4 und 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
 - a) Errichtung und Unterhaltung eines Gemeindearchivs
 - b) Gewährung von Zuschüssen zu Jugendfahrten
 - c) Nutzung der Windenergie einschließlich der Einspeisung von Energie ins allgemeine Versorgungsnetz
 - d) Durchführung von Sportlehreungen
 - e) Wahrnehmung der Aufgabe „Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)“
 - f) Errichtung und Betrieb von Mehrzweckhallen

- g) Errichtung und Betrieb eines überörtlichen Gewerbegebietes
- h) Freizeitbad Tespe
- i) Tourismus
- j) Wirtschaftsförderung
- k) Jugendarbeit im Rahmen der Vereinbarung mit dem Landkreis Harburg

§ 4 Folgen des Aufgabenübergangs

Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen zu.

§ 5 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO entscheidet
 - der Rat, wenn der Vermögenswert € 30.000,- übersteigt;
 - der Samtgemeindeausschuss, wenn der Vermögenswert € 10.000,- übersteigt;
 - im Übrigen der/die Samtgemeindebürgermeister/in.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern oder dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Sollte der Vermögenswert 10.000 € nicht übersteigen, beschließt darüber der Samtgemeindeausschuss.

§ 6 Samtgemeindeausschuss

- (1) Der Samtgemeindeausschuss besteht aus dem Samtgemeindebürgermeister, Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren sind berechtigt, an Sitzungen des Samtgemeindeausschusses (SGA) als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer findet § 26 NGO entsprechende Anwendung.

§ 7 Personalangelegenheiten

Der Samtgemeindeausschuß beschließt unter Beachtung von § 80 Abs. 4 NGO über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten/Arbeitern ab Entgeltgruppe TVöD 6; im Übrigen ist die Zuständigkeit des Samtgemeindebürgermeisters gegeben.

§ 8 Durchführung von Einwohnerversammlungen

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuß übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg veröffentlicht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden - soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist - im Aushangkasten am Rathaus, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht, und nachrichtlich in den übrigen Aushangkästen der Samtgemeinde veröffentlicht. Diese befinden sich in der

Gemeinde Drage

Volksbank
Edeka-Markt Stove
Feuerwehrgerätehaus Hunden

Gemeinde Marschacht

Eichholz/Ortsmitte
Oldershausen/Ortsmitte

Gemeinde Tespe

Lüneburger Straße/Einmündung Eichenallee
Bütlingen/Zimmerei Ernst
Avendorf bei Grundstück Zeyn

Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche bzw. endet mit Ablauf des Sitzungstages, soweit gesetzlich nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 15. März 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 16. März 2006 außer Kraft gesetzt.
- (3) Um den Text der Hauptsatzung lesbarer zu gestalten, wurde für alle Personenbezeichnungen die jeweils männliche Form gewählt. Sie gilt für weibliche Ratsmitglieder und Funktionsträgerinnen jedoch gleichermaßen.

Marschacht, den 15. März 2007



Rolf Roth
Samtgemeindebürgermeister



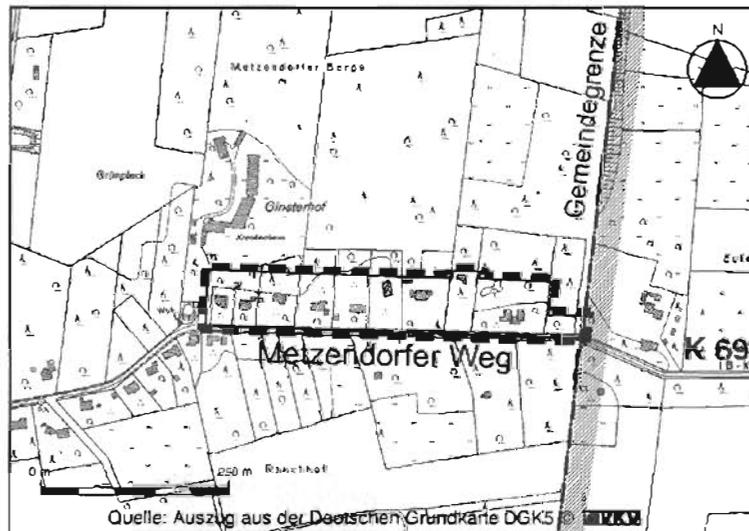


Bekanntmachung Nr. 14/2007

Betr.: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Metzendorfer Weg“, Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rosengarten hat am 11.07.2006 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Metzendorfer Weg“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung dazu beschlossen.

Der **räumliche Geltungsbereich** der Satzung liegt in der Ortschaft Tötensen auf der Nordseite des Metzendorfer Wegs (K 69) zwischen dem Krankenhaus Ginsterhof und der Gemeindegrenze. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Interessierte können die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Metzendorfer Weg“ und die Begründung in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Nenddorf, Bremer Straße 42, während der Sprechstunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Metzendorfer Weg“ eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Metzendorfer Weg“ in Kraft (§ 34 Abs. 6 Satz 2 in Verb. mit § 10 Abs. 3 BauGB).

Stadie
Stadie

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosengarten

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 22. März 2007 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung in der Fassung vom 10. Mai 2006 beschlossen.

Artikel 1

1. § 3 „Der Rat“ (Absätze 3 und 4) erhält den folgenden Wortlaut:

(3) Der Rat beschließt über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziffer 11 NGO, wenn deren Vermögenswert 20.000 € übersteigt. Ansonsten beschließt der Verwaltungsausschuss, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Nicht von der Ratsentscheidung ausgenommen sind alle Grundstücksveräußerungen mit einer Größe von mehr als 150 m².

(4) Für Verträge mit Ratsfrauen, Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziffer 18 NGO ist

a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €

b) der Verwaltungsausschuss bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €
zuständig.

Verträge mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Verwaltungsausschuss bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €.

2. § 7 erhält die folgende Überschrift

§ 7

Bürgermeisterin/Bürgermeister

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Weitere Beamtin/weiterer Beamte auf Zeit

3. § 7 Abs. 3 erhält den folgenden Wortlaut:

a) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde Rosengarten, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch die/den 1. stellvertretende/stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeister und bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. stellvertretende/stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeister vertreten.

Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/die stellvertretenden Bürgermeister werden vom Rat aus den Beigeordneten gewählt.

- b) Für die übrigen Fälle der Vertretung wählt der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als deren/dessen allgemeine Vertreterin/allgemeinen Vertreter eine weitere Beamtin oder einen weiteren Beamten auf Zeit. Sie/er führt die Bezeichnung „Erste Gemeinderätin“ bzw. „Erster Gemeinderat“.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosengarten tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Rosengarten-Nenndorf, 22. März 2007



Be k a n n t m a c h u n g der Gemeinde Toppenstedt

Der Rat der Gemeinde Toppenstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.02.2007 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet-Süd, westlich des Gänsekamp“ (Teilgeltungsbereich 1) mit örtlicher Bauvorschrift sowie mit Teilaufhebung des Bebauungsplans „Ortslage Toppenstedt“ gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. den §§ 56, 97 und 98 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Teilgeltungsbereich 1) ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet-Süd, westlich des Gänsekamp“ (Teilgeltungsbereich 1) sowie seine Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Toppenstedt, Hauptstraße 29 (Gemeindebüro OT Toppenstedt) bzw. Hörststraße 18 (Gemeindebüro OT Tangendorf), 21442 Toppenstedt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Toppenstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Toppenstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

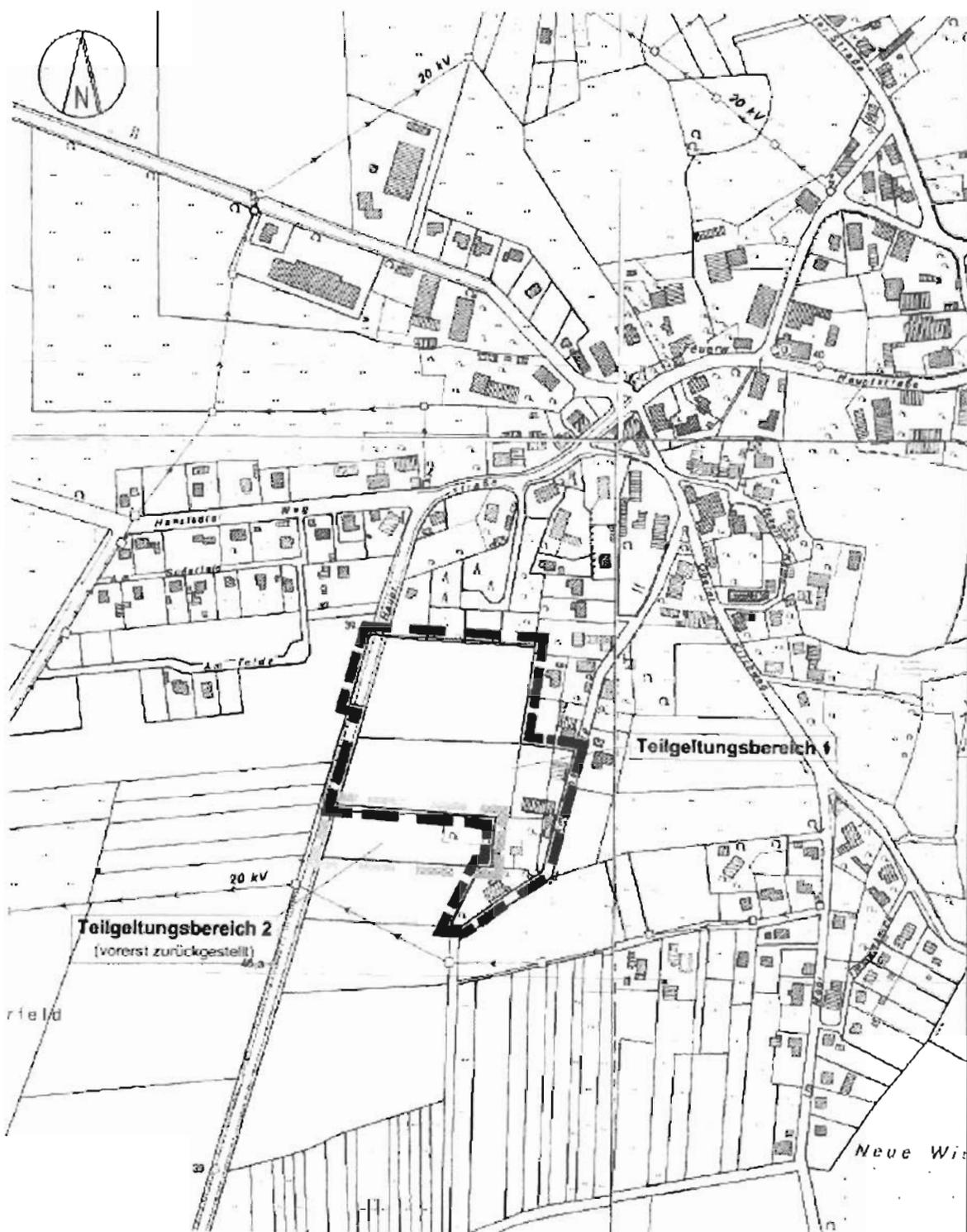
Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet-Süd, westlich des Gänsekamp“ (Teilgeltungsbereich 1) mit örtlicher Bauvorschrift sowie mit Teilaufhebung des Bebauungsplans „Ortslage Toppenstedt“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Toppenstedt, den 20. Mrz. 2007

Der Bürgermeister
(Nottorf)



Geltungsbereich des „Gewerbegebiet-Süd, westlich des Gänsekamp“
(Teilgeltungsbereich 1) mit örtlicher Bauvorschrift sowie mit Teilaufhebung des
Bebauungsplans „Ortslage Toppenstedt“



Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Tostedt für das Haushaltsjahr
2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 07. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	14.809.800 Euro
in der Ausgabe auf	14.809.800 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.727.700 Euro
in der Ausgabe auf	3.727.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 55.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird im Haushaltsjahr 2007 auf 50,5 v.H. der Steuerkraftmeßzahlen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000 Euro sind unediehlch im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Tostedt, den 07.02.2007



Samtgemeindegemeister

D. Fuchs

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tostedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 22.03.2007 unter dem Aktenzeichen 10.4 - 912-11/48 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 02.04. bis 16.04.2007

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montags, dienstags
und donnerstags
Donnerstags
Freitags

von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
von 08:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Tostedt, den 22.03.2007

Samtgemeindebürgermeister

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tostedt in der Sitzung am 08. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2007

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	7.699.600 EUR
in der Ausgabe auf	7.887.100 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.084.400 EUR
in der Ausgabe auf	1.084.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 780.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 700.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

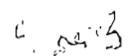
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahre 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000 EUR sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Tostedt, 08. Februar 2007


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tostedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs.4, § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 21.03.2007 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/35 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 29.03.2007 bis 12.04.2007

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags: von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Tostedt, den 21.03.2007

Bürgermeister/Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 27. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	33.829.200 EUR
in der Ausgabe auf	33.829.200 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	10.833.600 EUR
in der Ausgabe auf	10.833.600 EUR

festgesetzt

Der Wirtschaftsplan für die Abwasserbeseitigung wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	3.170.200 EUR
Aufwendungen in Höhe von	3.170.200 EUR
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	3.874.900 EUR
Ausgaben in Höhe von	3.874.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 182.000 EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan für die Abwasserbeseitigung wird keine Kreditaufnahme veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.122.000 EUR festgesetzt

Im Vermögensplan für die Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt

Für den Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 350.000 EUR festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben bis 4.000 EUR sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO. Bei Ausgabeansätzen über 26.000 EUR gelten überplanmäßige Ausgaben bis zu 20 %, höchstens jedoch 40.000 EUR als unerheblich gem. § 89 Abs. 1 NGO

Winsen (Luhe), den 27.02.07


Bode
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Winsen/Luhe

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4 und § 92 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 21.03.2007 unter dem Aktenzeichen 10.4 - 912-11/40 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 02.04. bis 12.04.2007

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montags bis freitags	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstags	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstags	15:00 – 18:00 Uhr

Winsen/Luhe, den 21.03.2007

Bürgermeisterin